

Kundmachungsreglement

1. Einleitung

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 „Amtliche Kundmachungen“ fest:

- 1) *Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.*
- 2) *Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:*
 - a) *Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;*
 - b) *Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;*
 - c) *Übermittlung in Radio und Fernsehen.*
- 3) *Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.*

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, sowie das Informationsgesetz vom 23. Juli 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die amtliche Kundmachung erfolgt entweder

- durch Veröffentlichung in Form einer pdf-Datei auf der Webseite www.schaan.li bzw. einer einfach aufzufindenden Rubrik „Amtliche Kundmachungen“ auf dieser Webseite

und / oder

- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; www.amtsblatt.llv.li) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist (Punkt 5.).

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Spezialgesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten. Auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal (Fernsehen) wie in der Informationsbroschüre der Gemeinde Schaan wird verzichtet.

3. Aushang im Anschlagkasten

Die Kundmachungen können, wenn keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen, zusätzlich im Anschlagkasten, welcher sich beim Haupteingang des Rathauses befindet, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

4. Veröffentlichung auf der Webseite www.schaan.li

Insbesondere folgende Kundmachungen werden auf der Webseite www.schaan.li veröffentlicht:

- Referendumsfähige Beschlüsse (Art. 41 Gemeindegesetz)
- Zonenplan (Art. 13 Baugesetz und Art. 41 Gemeindegesetz)
- Baulandumlegungen (Art. 5 und 10 des Gesetzes über die Baulandumlegung und Gemeindegesetz Art. 41)
- Überbauungs- und Gestaltungspläne inkl. Baulinien (Art. 26 und 28 Baugesetz)
- Bausperre (Art. 8 Baugesetz)
- Öffentliche Planaufgabe Vermessung (Art. 30 Vermessungsgesetz)
- Richtpläne (Art. 20 Baugesetz)
- Bauordnung (Art. 41 Gemeindegesetz und Art. 13 Baugesetz)
- Wahlen (Wahl des Gemeindevorsteher, des Gemeinderates oder der Geschäftsprüfungskommission) und Abstimmungen (z.B. Einbürgerungen) auf Gemeindeebene

5. Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite www.schaan.li wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein www.amtsblatt.li kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglementes. Auf eine Kundmachung in den Landeszeitungen wird verzichtet bzw. diese wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG bzw. in der ÖAWV.

Stellenausschreibungen werden auf der Webseite www.schaan.li, im Gemeindekanal sowie in den Liecht. Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Webseite www.schaan.li sowie im Gemeindekanal kundgemacht, nur nach Bedarf in den Liecht. Landeszeitungen.

6. Dauer der Kundmachung

Die Kundmachung erfolgt während der in den jeweiligen Gesetzen geforderten Frist.

7. Organisation

Die Kundmachung erfolgt zentral durch das Gemeindesekretariat. Die anderen Abteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen. Das Gemeindesekretariat führt die Kundmachung unter www.schaan.li bzw. im Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li durch und organisiert einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten beim Rathaus.

8. Nachweis der Kundmachung

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Schaan aufbewahrt. Dazu führt das Gemeindesekretariat einen eigenen Ordner.

Die pdf-Datei wird zudem ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk „Der / Die Unterzeichnete VORNAME NAME bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am TT MM JJJJ kundgemacht zu haben“ sowie dem Vermerk der Art der Kundmachung (www.schaan.li / Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li / Anschlagkasten Rathaus) versehen. Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt. Eine Kopie dieses Ausdruckes geht an die betroffene Abteilung und wird dem jeweiligen Akt beigelegt.

9. Genehmigung / Inkrafttreten

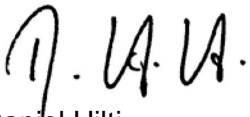
Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 19. August 2009, Trakt. Nr. 161, genehmigt. Es tritt per 01. September 2009 in Kraft.

Dieses Reglement wurde in Bezug auf das Amtsblatt an der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2015, Trakt. Nr. 4, angepasst. Diese Anpassungen treten auf den 01. April 2015 in Kraft.

Anpassung in Art. 4, letzter Absatz (Gemeindewahlen und -abstimmungen) mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2017, Trakt. Nr. 47.

Schaan, 16. März 2017

Gemeindevorsteherung Schaan



Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

